



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Nur per Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

DIREKTION VII
**Finanzkontrolle
Schwarzarbeit**

BEARBEITET VON: Gabriele Eustrup

DIENSTORT:
Am Propsthof 78 a
53121 Bonn

TEL 0228 682 7128
FAX 0221 22255-3981
MAIL DVII.gzd@zoll.bund.de

POSTANSCHRIFT:
Wörthstraße 1-3
50668 Köln

www.zoll.de

DATUM: 24. November 2016

BETREFF **Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung" - BT-Drucksache 18/9958 - sowie zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 28.11.2016**
[hier]

BEZUG Schreiben des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, PA 7 - 18/9958 vom 14. November 2016

ANLAGEN

GZ **SV 3010-2016.00018-DVII.A.1 (201600206121)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, aus Anlass der öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Zu den wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Aufgabenerledigung der Zollverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zentrale Datenbank (§ 16 SchwarzArbG neu)
2. Wegfall von Bußgeld- bzw. Straftatbeständen (§§ 8, 9 SchwarzArbG)
3. Ahndung von Verstößen gegen Meldepflichten nach dem SGB IV (§ 112 SGB IV neu)
4. Datenabruf beim Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (§§ 35, 36 StVG neu)

Zu 1. Zentrale Datenbank

Derzeit steht der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) für ihre Aufgabenerledigung das in 2004 von der Bundesagentur für Arbeit übernommene IT-Verfahren ZenDa-ProFiS zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Datenbank. Das Frontend dieser Anwendung wurde mit Microsoft Access erstellt. ZenDa-

ProFiS wurde zwischenzeitlich in 13 Versionen fortgeschrieben. Es wird mittlerweile von ca. 6.500 Anwendern verwendet.

Die aktuelle ProFiS-Version -ZenDa-ProFiS- unterstützt die Arbeit der FKS nicht mehr in vollem Umfang. Sie ist rechtlich, fachlich, organisatorisch und technisch veraltet. Die Kosten für den Betrieb von ProFiS sind durch den Einsatz einer Server-Farm auf Citrix sehr hoch. Mit § 16 SchwarzArbG (neu) werden die rechtlichen Grundlagen für eine zukunftsfähige informationstechnologische Ausstattung der Zollverwaltung im Bereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit geschaffen.

Ein modernes IT-Verfahren, das bei der täglichen Aufgabenerfüllung den fachlichen und technischen Ansprüchen und Anforderungen gerecht wird, ist selbstverständlich auch für die Beschäftigten der FKS unerlässlich.

Wesentliche inhaltliche Änderungen und Verbesserungen gegenüber ZenDa-ProFiS in der jetzigen Version werden sein:

- zentrale Datenbank
- webbasierte Anwendung
- umfangreiche Unterstützung bei der Datenerfassung
- standardisierte Eingaben (z.B. Datum)
- verminderte Erfassung von Dubletten
- standardisierten Software-Komponenten und Nutzung von Standardtools
- Kostenreduktion
- mehr Flexibilität bei neuen Anforderungen
- Einrichtung weiterer Schnittstellen

Bei der jetzigen Arbeitsweise mit ZenDa-ProFiS werden bestimmte Arbeitsabläufe außerhalb des Fachverfahrens geplant, durchgeführt und dokumentiert. Nach Einführung des neuen IT-Fachverfahrens sind die fachlichen Arbeitsabläufe der FKS von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation der Ergebnisse umfassend mittels des Fachverfahrens zu erledigen.

Zu 2. Wegfall von Bußgeld- bzw. Straftatbeständen

Die Tatbestände des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und des § 9 SchwarzArbG sind in der praktischen Anwendung nahezu bedeutungslos. Das Tatbestandsmerkmal „Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang“ ist regelmäßig kaum aufklärbar. Zudem besteht keine gesetzliche Definition für einen „erheblichen Umfang“. Im Einzelfall kann z.B. aus Sicht eines Auftraggebers ein erheblicher Umfang gegeben sein, aus Sicht des Auftragnehmers jedoch nicht.

Die Tatbestände setzen eine vorsätzliche Begehungsweise voraus. Das mit den Tatbeständen erfasste Handlungsunrecht ist über § 263 des Strafgesetzbuchs hinreichend abgedeckt. Daneben wird die vorsätzliche und fahrlässige Verwirklichung von Mitteilungspflichtverletzungen weiterhin durch die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 404 Absatz 2 Nummer 26 und Nummer 27 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes erfasst.

Eine Streichung der §§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und des § 9 SchwarzArbG ist daher zu begrüßen.

Zu 3. Ahndung von Verstößen gegen Meldepflichten nach dem SGB IV

Nach geltender Rechtslage sind die Behörden der Zollverwaltung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn sie die Verstöße im Rahmen einer Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen. Die Verfolgung und Ahndung von Meldeverstößen, die die Behörden der Zollverwaltung im Zuge der Ermittlungen zu einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren feststellen, sind danach jedoch ausgeschlossen. In diesen Fällen ist nach § 112 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Einzugsstelle zuständig.

Dies führt derzeit dazu, dass die FKS im Rahmen von Ermittlungsverfahren festgestellte Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten an die zuständige Einzugsstelle abgeben muss. Dadurch entsteht eine unnötige Schnittstelle. Zudem sind die Einzugsstellen häufig nicht bereit, die Ermittlungen zu übernehmen. Sehen z.B. die Staatsanwaltschaften in Fällen der strafrechtlichen Ermittlung wegen Beitragsvorenthaltung (§ 266 a StGB) von einer Anklageerhebung ab, weil z.B. ein vorsätzliches Fehlverhalten nicht festgestellt werden konnte, so wird eine mögliche Ordnungswidrigkeit nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht weiter verfolgt.

Zur Vermeidung von Schnittstellen ist es zweckmäßig, die weitere Verfolgung und ggf. Ahndung der Ordnungswidrigkeit den Behörden der Zollverwaltung auch dann zu übertragen, wenn die Tat im Rahmen eines Ermittlungsverfahren der FKS aufgedeckt wurde. Alle übrigen Fälle nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV verbleiben in der Zuständigkeit der Einzugsstellen.

Zu 4. Datenabruf beim Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes

Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes können von der FKS derzeit nur im Rahmen von Ermittlungsverfahren und dies nur im schriftlichen Verfahren abgefragt werden.

Die Ergänzung in § 35 StVG schafft für die FKS die Möglichkeit, auch im Prüfverfahren Fahrzeug- und Halterdaten abzufragen. Damit kann eine Halterabfrage bereits zur Vorbereitung der Prüfung zielgerichtet erfolgen. Dabei können bereits Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten festgestellt werden, denen dann im Rahmen einer Prüfung der Geschäftsunterlagen nachzugehen ist.

Die Ergänzung in § 36 StVG schafft die Befugnis für die FKS, in Prüfverfahren und in Strafverfahren, die mit einem der in § 2 Absatz 1 des SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes im automatisierten Verfahren abzurufen. Durch die Möglichkeit der automatisierten Abfrage von Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister wird der Verwaltungsaufwand erheblich

Seite 4 von 4 verringert, da ein aufwändiger Papier- oder Faxversand entfällt. Den Beschäftigten der FKS stehen wichtige Informationen künftig unmittelbar zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabriele Eustrup